

Neues Pflegeberufegesetz – Das müssen Sie wissen

- Das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde im Bundestag und Bundesrat verabschiedet und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft
- Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ergänzt das PflBG und regelt Einzelheiten z.B. zu Ausbildungsinhalten und Prüfungen
- Eine Fachkommission soll Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne erarbeiten
- Nach zwei Dritteln der Ausbildungszeit wird eine schulische Zwischenprüfung durchgeführt. Den Ländern wird es so ermöglicht, diese im Rahmen einer Pflegehelfer- oder -assistenzausbildung anzuerkennen
- Das Schulgeld wird abgeschafft. Es wird eine Ausbildungsvergütung bezahlt
- Das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft

Neue Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann

Die neuen **Berufsbezeichnungen** lauten Pflegefachfrau/Pflegefachmann. Diese Berufsbezeichnung dürfen nur die Absolvent/innen der generalistischen Ausbildung (mit Vertiefung) führen. Es gibt allerdings für die beiden Sonderfälle im neuen Gesetz auch die Berufsbezeichnungen Altenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/in.

Fachschulische Pflegeausbildung ab 2020			
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Berufsbezeichnung
Generalistische Ausbildung in Theorie und Praxis	↑	Kinderkrankpflege	Gesundheits- und Kinderkrankpfleger /in
		Generalistik, Vertiefung Pädiatrie	Pflegefachfrau / Pflegefachmann
	Generalistik		
	Generalistik, Vertiefung Altenpflege		
↓	Altenpflege	Altenpfleger /in	

Ausbildungsvertrag. Falls Vertiefung, hier festlegen:

Quelle: <https://www.dbfk.de/de/themen/Bildung.php>

Pflegeausbildung nach neuem Gesetz in Deutschland – Zeitschiene

